

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Medienproduktion und Medientechnik  
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule  
Amberg-Weiden**

**vom 27.09.2022**

konsolidierte Version in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13.11.2025;  
gültig für Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 das Studium aufnehmen

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischen, informationstechnischen und gestalterischen Fertigkeiten eine breit einsetzbare Nutzungs- und Anwendungs-kompetenz bei der Erstellung und der Verwendung von Medienprodukten zu vermitteln.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Kompetenzfeldern:
  - Bei der Technik und Produktion audiovisueller Medien erwerben die Studierenden sich durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio-und Print-Medien.
  - Bei der Technik und Produktion computergestützter Medien gewinnen die Studierenden durch Kenntnis der Internettechnik und Programmierung (Grundlagenmodule), digitalen Bildbearbeitung und der Computergrafik und Animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.
  - Bei der Content-Entwicklung und Mediengestaltung führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.

- (3) <sup>1</sup>Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs in der Lage, eigen verantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. <sup>2</sup>Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwerben die Studierenden die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimedia-Technik in Publizistik, Marketing und Präsentation.
- (4) <sup>1</sup>Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs zur Übernahme von Führungs- und Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft wie zum Beispiel Agenturen oder medienproduzierenden Unternehmen. <sup>2</sup>Zusätzlich übernehmen Absolventinnen und Absolventen Funktionen in der Konzeption und Realisierung von Kommunikationsaufgaben; sie sind dabei branchenübergreifend einsetzbar. <sup>3</sup>Außerdem dienen sie als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten <sup>2</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in
  - den ersten Studienabschnitt (Wintersemester-Start: Semester 1 und 2, Sommersemester-Start 1 bis 3)
  - den zweiten Studienabschnitt (Wintersemester-Start: Semester 3 und 4, Sommersemester-Start 4 und 5)
  - den dritten Studienabschnitt (Wintersemester-Start: 5 bis 7, Sommersemester-Start 6 und 7)
- (4) <sup>1</sup>Es werden keine Vertiefungsrichtungen ausgewiesen. <sup>2</sup>Eine persönliche Profilierung können die Studierenden durch die individuelle Wahl aus der Gruppe der Profilierungsmodule (Wahlpflichtmodule und die Mitarbeit an entsprechenden Medienprojekten) erreichen.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

### **§ 4 Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

## **§ 5 Praktisches Studiensemester**

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester bzw. sechstes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis. <sup>2</sup>Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. <sup>3</sup>Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde, und
3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

## **§ 6 Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
  - b) Häufigkeit des Angebots
  - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
  - d) Lehrende/Modulverantwortliche
  - e) Zugangsvoraussetzungen
  - f) Lernziele
  - g) Lehrinhalte
  - h) Studien- und Prüfungsleistungen
  - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
- (3) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. <sup>2</sup>Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
  - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
  - c) ECTS-Punkte pro Modul

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):
- Mathematik 1
  - Einführung in die Informatik für Medientechniker

- <sup>2</sup>Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 38 Leistungspunkte (Studienstart im Wintersemester) oder 55 Leistungspunkte (Studienstart im Sommersemester) erreicht hat.
  - (3) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mindestens 30 Leistungspunkte des 2. Studienabschnitts erreicht hat.
  - (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 38 ECTS-Punkte erbracht haben, haben die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) aller Module mit der Ausnahme des Praxissemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2.1 und Anlage 2.2. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet.

## **§ 11 Akademische Grade**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng." verliehen.

## **§ 12 Prüfungskommission**

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 oder später ihr Studium aufnehmen.

Amberg,

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

**Anlage 1: Curriculare Struktur und Module**

	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
<b>Basis</b>	<b>40</b>	<b>34</b>
Mathematik 1	5	5
Mathematik 2	5	5
Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8
Medienlehre und Mediengestaltung	10	8
Elektrotechnik	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4
<b>Technik und Produktion audiovisueller Medien</b>	<b>30</b>	<b>24</b>
Audiovisuelle Medien	5	4
Audioproduktion (Grundlagen)	5	4
Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4
Nonfiktionaler Film	5	4
Cross Media	5	4
TV-Produktion und -Redaktion	5	4
<b>Technik und Produktion computergestützter Medien</b>	<b>31</b>	<b>24</b>
Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8
Websysteme	5	4
Digitale Bildbearbeitung	8	6
Visual Computing	8	6
<b>Content-Entwicklung und Mediengestaltung</b>	<b>20</b>	<b>16</b>
Content-Entwicklung	10	8
Wahlpflichtmodule: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	10	8
<b>Profilierung</b>	<b>26</b>	<b>20</b>
Medienprojekte	16	12
Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	10	8
<b>Schlüsselqualifikation</b>	<b>18</b>	<b>14</b>
BWL und Projektmanagement	5	4
English for Media Professionals	3	2
Unternehmenskommunikation	5	4
Medienmarketing	5	4
<b>Praxisphase</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
Praxisphase mit Seminar	27	2
Ethik in der Medientechnik	3	2
<b>Bachelor-Abschluss</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
Summe	210	138

**Anlage 2.1: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise für den Start im Wintersemester**

**1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)**

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Modulbezeichnung</b>	<b>3 ECTS-Punkte</b>	<b>4 SWS</b>	<b>5 Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>6 Modulprüfung</b>
1.1	Mathematik 1	5	5	SU/Ü	Kl 60
1.2	Mathematik 2	5	5	SU/Ü	Kl 90
1.3	Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
1.4	Medienlehre und Mediengestaltung	10	8	SU/Ü, Pr	ModA
1.5	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	Kl 90
1.6	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4	SU/Ü	Kl 90
3.1	Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
3.2	Websysteme	5	4	SU/Ü	Kl 60
6.1	English for Media Professionals	3	2	SU/Ü	SP
	Gesamt	58	46		

**2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)**

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Modulbezeichnung</b>	<b>3 ECTS-Punkte</b>	<b>4 SWS</b>	<b>5 Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>6 Modulprüfung</b>
2.1	Audiovisuelle Medien	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.2	Audioproduktion (Grundlagen)	5	4	SU/Ü	Kl 90
2.3	Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.4	Nonfiktionaler Film	5	4	SU/Ü	ModA
2.5	Cross Media	5	4	SU/Ü	ModA
2.6	TV-Produktion und -Redaktion	5	4	SU/Ü, Pr	ModA
3.3	Digitale Bildbearbeitung	8	6	SU/Ü, Pr	ModA
4.1	Content-Entwicklung	10	8	SU/Ü	ModA
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung <sup>1)</sup>	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdLP
5.2	Medienprojekt	8	6	Pr	ModA
	Gesamt	61	48		

**3. Dritter Studienabschnitt (5./6./7. Semester)**

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Modulbezeichnung</b>	<b>3 ECTS-Punkte</b>	<b>4 SWS</b>	<b>5 Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>6 Modulprüfung</b>
7.1	Praxisphase mit Seminar	27	2	Pr	Präs, PrB
7.2	Ethik in der Medientechnik	3	2	SU/Ü	Präs
3.4	Visual Computing	8	6	SU/Ü, Pr	praP
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung <sup>1)</sup>	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP
5.1	Medienprojekt	8	6	Pr	ModA
5.2	Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup>	10	8	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP
6.2	Medienmarketing	5	4	SU/Ü	Kl 60
6.3	Unternehmenskommunikation	5	4	SU/Ü	ModA
6.4	BWL und Projektmanagement	5	4	SU/Ü	Kl 90
8.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA
8.2	Bachelorseminar	3	2	SU/Ü	–
	Gesamt	91	42		

**Anlage 2.2: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise für den Start im Sommersemester**

**1. Erster Studienabschnitt (1./2./3. Semester)**

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Modulbezeichnung</b>	<b>3 ECTS-Punkte</b>	<b>4 SWS</b>	<b>5 Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>6 Modulprüfung</b>
1.1	Mathematik 1	5	5	SU/Ü	Kl 60
1.1	Mathematik 2	5	5	SU/Ü	Kl 90
1.2	Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
1.3	Medienlehre und Mediengestaltung	10	8	SU/Ü, Pr	ModA
1.4	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	Kl 90
1.5	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4	SU/Ü	Kl 90
2.5	Cross Media	5	4	SU/Ü	ModA
1.6	Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8	SU/Ü, Pr	Kl 90
3.2	Websysteme	5	4	SU/Ü	Kl 60
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung <sup>1)</sup>	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP
5.1	Medienprojekte	8	6	Pr	ModA
6.1	English for Media Professionals	3	2	SU/Ü	SP
6.2	Medienmarketing	5	4	SU/Ü	Kl 60
6.1	BWL und Projektmanagement	5	4	SU/Ü	Kl 90
	Gesamt	86	70		

**2. Zweiter Studienabschnitt (4./5. Semester)**

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Modulbezeichnung</b>	<b>3 ECTS-Punkte</b>	<b>4 SWS</b>	<b>5 Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>6 Modulprüfung</b>
2.1	Audiovisuelle Medien	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.2	Audioproduktion	5	4	SU/Ü	Kl 90
2.3	Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90
2.4	Nonfiktionaler Film	5	4	SU/Ü	ModA
2.6	TV-Produktion und -Redaktion	5	4	SU/Ü, Pr	ModA
3.3	Digitale Bildbearbeitung	8	6	SU/Ü, Pr	ModA
3.4	Visual Computing	8	6	SU/Ü, Pr	praP
4.1	Content-Entwicklung	10	8	SU/Ü	ModA

4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung <sup>1)</sup>	5	4	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdLP
5.2	Medienprojekte	8	6	Pr	ModA
	Gesamt	64	50		

### 3. Dritter Studienabschnitt (6./7. Semester)

1 Nr.	2 Modulbezeichnung	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Modulprüfung
6.3	Unternehmenskommunikation	5	4	SU/Ü	ModA
5.2	Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup>	10	8	SU/Ü, Pr	Kl oder ModA oder Präs oder mdLP
7.1	Praxisphase mit Seminar	27	2	Pr	Präs, PrB
7.2	Ethik in der Medientechnik	3	2	SU/Ü	Präs
8.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA
8.2	Bachelorseminar	3	2	SU/Ü	–
	Gesamt	60	18		

<sup>1)</sup> Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017). Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

<sup>2)</sup> Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).